

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf sollen Schwierigkeiten ausgeräumt werden, die sich aus der durch § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 237) vorgeschriebenen praktischen Ausbildung in Krankenanstalten während des Studiums für die Studierenden ergeben, die im Jahre 1970 oder Sommersemester 1971 das Medizinstudium aufgenommen haben.

B. Lösung

Die Studierenden der Medizin, die im Jahre 1970 und im Sommersemester 1971 das Medizinstudium aufgenommen haben, schließen ihre ärztliche Ausbildung nach altem Recht, das heißt mit einer einjährigen Medizinalassistentenzeit ab, die an die nach einem mindestens elfsemestrigen Medizinstudium abzulegende ärztliche Prüfung anschließt. Für diese Studierenden entfällt die acht- bzw. zwölfmonatige praktische Ausbildung im letzten Jahr des Medizinstudiums. Diese Ausbildung soll vielmehr erstmals erst am 1. Oktober 1976, und zwar für diejenigen Studierenden anlaufen, die auch ihre übrige klinische Ausbildung bereits nach der Approbationsordnung für Ärzte durchlaufen haben und auch die ärztliche Prüfung nach neuem Recht ablegen. Die rechtliche Grundlage hierfür soll durch die Aufnahme einer entsprechenden Übergangsregelung in der Bundesärzte-

ordnung geschaffen werden. Einzelheiten der neuen Übergangsregelungen sollen in der Rechtsverordnung nach § 4 der Bundesärzteordnung geregelt werden.

C. Alternativen

Die vorgeschlagene Lösung ist eine Ausnahmeregelung zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 Bundesärzteordnung für bestimmte Studierende, die das Studium der Medizin nach Inkrafttreten der Neufassung der Bundesärzteordnung am 1. Januar 1970 aufgenommen haben. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1509) betrifft dagegen ausschließlich die Übergangsregelung für Studierende, die das Studium der Medizin bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben. Da es sich bei der zu treffenden Regelung nicht um eine Übergangsregelung in diesem Sinne handelt, ist der Gesetzentwurf der Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Dr. Jenninger, Köster, Frau Dr. Neumeister, Dr. Hammans, Frau Schleicher, Braun und der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 7/2373), der im übrigen die gleiche Zielsetzung verfolgt, nicht als Alternative anzusehen.

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundesärzteordnung in der Fassung vom 4. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 237) wird wie folgt geändert:

Hinter § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

(1) Antragsteller, die das Studium der Medizin im Jahre 1970 oder im Sommersemester 1971 aufgenommen haben, weisen anstelle eines mindestens sechsjährigen Hochschulstudiums der Medizin (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) ein Hochschulstudium der Medizin von mindestens elf Semestern und die Ableistung einer

nach der ärztlichen Prüfung durchzuführenden einjährigen Medizinalassistentenzeit nach.

(2) Die erforderlichen Ausnahmeregelungen für die in Absatz 1 genannten Personen sind im übrigen in der Rechtsverordnung nach § 4 zu treffen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. September 1974

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Durch die Vorschrift soll die Bundesärzteordnung in der Fassung vom 4. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 237) durch die Ausnahmeregelung des § 14 a ergänzt werden. Anstelle der nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesärzteordnung vorgeschriebenen ärztlichen Ausbildung, die ein mindestens sechsjähriges Hochschulstudium einschließlich einer acht- bis zwölfmonatigen praktischen Ausbildung in Krankenanstalten umfaßt und mit der ärztlichen Prüfung abschließt, sollen die Studierenden, die im Jahre 1970 oder im Sommersemester 1971 das Medizinstudium aufgenommen haben, eine ärztliche Ausbildung nach den bis zum 1. Januar 1970 geltenden Rechtsvorschriften erfahren. Sie sollen daher ihre Ausbildung mit einer einjährigen Vorbereitungszeit als Medizinalassistent abschließen, die im Anschluß an die nach einem mindestens elfsemestrigen Hochschulstudium der Medizin abzulegende ärztliche Prüfung durchzuführen ist (Absatz 1 des § 14 a). Bei Durchführung der praktischen Ausbildung im letzten Jahr des Medizinstudiums, die nach den Übergangsregelungen der §§ 37 ff. der Approbationsordnung für Ärzte (Bundesgesetzbl. I S. 1558) erstmals am 1. August 1975, und zwar für die Studierenden, die im Sommersemester 1970 das Medizinstudium aufgenommen haben, beginnen soll, müßte bei den Studierenden, die im Jahre 1970 und im Sommersemester 1971 mit der ärztlichen Ausbildung begonnen haben, mit erheblichen Schwierigkeiten gerechnet werden, weil die erforderlichen Vorbereitungen nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können. Insbesondere kann zu den auf den 1. August 1975 folgenden Beginnsterminen für die praktische Ausbildung (1. Februar 1976 und 1. April 1976) wegen der zu erwartenden Kumulation der Zahl der Studierenden eine ordnungsgemäße Durchführung dieser Ausbildung nicht gewährleistet werden.

Für die genannten Gruppen von Studierenden können sich aufgrund der Übergangsregelungen der Approbationsordnung für Ärzte, die insoweit einen aus Teilen des alten und des neuen Rechts kombinierten Ausbildungsgang vorsieht, zusätzlich Härten ergeben. Diese Studierenden sollen eine weitgehend nach der der Approbationsordnung vorhergehenden Bestallungsordnung für Ärzte gestaltete klinische Ausbildung erhalten, an die sich jedoch wegen des Erfordernisses des § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesärzteordnung noch eine acht- bzw. zwölfmo-

natige praktische Ausbildung in Krankenanstalten nach neuem Recht anschließen soll. Nach Abschluß des Studiums sollen sie die zwölf Fächer umfassende ärztliche Prüfung nach der Bestallungsordnung für Ärzte ablegen.

Die betroffenen Studierenden befürchten finanzielle Mehrkosten, weil sie bei einer Ausbildung außerhalb des Hochschulortes neben der Wohnung am Ausbildungsort wegen des sich im Gegensatz zur ärztlichen Prüfung nach neuem Recht über mehrere Monate hinziehenden Exams ihre Wohnung am Hochschulort beibehalten müßten. Außerdem könnte es zu Schwierigkeiten bei der Examensvorbereitung vor allem deshalb kommen, weil sich die praktische Ausbildung im letzten Jahr des Medizinstudiums nicht auf alle Fachgebiete erstreckt, auf denen nach der Bestallungsordnung für Ärzte geprüft wird.

Diese Schwierigkeiten sollen durch die Gesetzesänderung vermieden werden. Sie erstreckt sich ausschließlich auf die Studierenden, die ihr Medizinstudium im Jahre 1970 oder im Sommersemester 1971 aufgenommen haben. Es wird damit gerechnet, daß die Vorbereitung der praktischen Ausbildung im letzten Jahr des Medizinstudiums bis zum 1. Oktober 1976 abgeschlossen werden kann. Für die zu diesem Zeitpunkt und später für diesen Studienabschnitt anstehenden Studierenden bedarf es daher keiner Ausnahmeregelung. Auch mit weiteren Schwierigkeiten der obengenannten Art ist späterhin nicht mehr zu rechnen, da die Studierenden, die im Wintersemester 1971/72 und später ihre ärztliche Ausbildung aufgenommen haben, eine klinische Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte erhalten.

Nach Absatz 2 des neuen § 14 a sollen Einzelheiten der Ausnahmeregelungen in der Approbationsordnung für Ärzte geregelt werden.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes. Mehrkosten werden durch die Neuregelung nicht verursacht.